

Grundsätze zur Entnahme von Grundwasser für die Brauch-, Trinkwasser-, Löschwassernutzung sowie zu Bewässerungszwecken über Bohrbrunnen

Sowohl die Errichtung eines Brunnens zur Grundwasserentnahme als auch die motorisierte Grundwasserentnahme selbst sind wasserrechtlich erlaubnispflichtig.

Rechtsgrundlagen:

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellt sowohl das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Errichtung der Brunnen) als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Benutzung dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 10, 12 und 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie 43 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) bzw. gemäß §§ 8 Abs. 1 i.V.m. 10 und 12 WHG bedarf.

Das Erlaubnisverfahren erfolgt in zwei Schritten:

Reichen Sie hierzu jeweils einen formlosen Antrag inklusive Erläuterungsbericht beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg ein. Die inhaltlichen Anforderungen an die benötigten Unterlagen für die Anträge sind jeweils u.s. aufgelistet.

1. Im ersten Schritt ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Bohrung(en) des/r Brunnen(s) und für die anschließenden Pumpversuche (zur Ermittlung der erforderlichen hydrogeologischen Parameter) zu stellen.
2. Im zweiten Schritt ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zu stellen. Der Antrag ist dann zu stellen, wenn die erforderlichen Unterlagen und Daten vorliegen und diese als Grundlage in einem Gutachten dargestellt und eingearbeitet sind (**nach** der Bohrung des/r Brunnen(s) und erfolgreich durchgeführten Pumpversuchen).

Für die Beantragung von Löschwasserbrunnen entfällt Schritt 2.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse fallen Verwaltungsgebühren an. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der kommunalen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freiburg.



- Umweltschutzamt -

Hinweis:

Die Errichtung und die Nutzung einer Handschwengelpumpe zur Förderung von Grundwasser zum Zwecke der Bewässerung kleingärtnerisch genutzter Flächen in geringen Mengen, sind ohne wasserrechtliche Erlaubnis zulässig, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind (§ 42 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg – WG). Es bedarf lediglich der Anzeige gemäß § 37 Wassergesetz.

Schritt 1: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für Bohrungen und Pumpversuche

Die Antragsunterlagen sind vollständig und prüffähig 2-fach in Papierform und zusätzlich digital an umweltschutzamt@freiburg.de zu senden:

1.	Projektverantwortung	
1.1	Einsender*in/ Ansprechpartner*in/ Planungsbüro	• Name, Firma, Ansprechpartner*in, Anschrift, Fon, E-Mail • Unterschrift der Bauherr*in
1.2	Bauherrschaft (Antragsteller*in)	Name, Firma, Ansprechpartner*in, Anschrift, Fon, E-Mail
1.3	Bohrunternehmen	Name, Firma, Ansprechpartner*in, Anschrift, Fon, E-Mail
1.4	Fachplaner*in	Name, Firma, Ansprechpartner*in, Anschrift, Fon, E-Mail
1.5	Verteiler	
2.	Lage des Vorhabens/Projekts	
2.1	Gemeinde/ Gemarkung	
2.2	Flurstücks-Nr. / Straße, Hausnr.	Angabe aller Flurstücke auf denen Bohrung(en) niedergebracht werden sollen
2.3	Übersichtslageplan	Auszug Topographische Karte 1:25.000 oder Auszug aus Stadtplan
2.4	Detaillageplan	• (i.d.R. M 1:500 bis 1:2.500) • Flurstücksnummern • Kennzeichnung sämtlicher Brunnenstandorte bzw. der Entnahmeorte • Farbliche Kennzeichnung der Beregnungsflächen¹⁾ • Darstellung der geplanten Leitungen bzw. der Leitungsverläufe

2.5	Koordinaten der geplanten Bohrung(en)	ETRS89/UTM (Gauß-Krüger wird nicht akzeptiert)
3.	Projektbeschreibung	
3.1	Zweck der Bohrung(en)/ Nutzungszweck	Brauch-, Trink-, Löschwassernutzung oder Bewässerung
3.2	Geplante Entnahmemengen	m ³ /Jahr, m ³ /h, l/s ²⁾
3.3	Anzahl der geplanten Bohrung(en)	
3.4	Geplanter Bohrbeginn und Dauer	
3.5	Nachweis der Zertifizierung des Bohrunternehmens	nach DVGW-Merkblatt W 120 oder gleichwertiger Nachweis
3.6	Geplante Bohrverfahren	Ggf. Nennung geplanter Spülmittel
3.7	Geplante Bohrtiefe(en)	Unter Nennung der Bezugsgröße
3.8	Geplante Bohrdurchmesser	
3.9	Voraussichtliche Schichtenfolge	Angabe der Quelle z.B. Baugrundgutachten, Interpretation geologische Karte o.ä., Angabe des zur Nutzung vorgesehenen Grundwasserleiters
3.10	Entsorgung Bohr- und Spülgut	
3.11	Geplanter Ausbau	Geplante Ausbaudurchmesser und -tiefen, Ausbaumaterial, Schnittzeichnung(en)
3.12	Geplante Lage der Filterstrecke	
3.13	Ringraumverfüllung	Sicherheitsdatenblatt
3.14	Brunnenentwicklung	• Entnahmeraten (m³/h, l/s), -gesamtmenge (m³) und -dauer • Angaben zur Ableitung des geförderten Grundwassers
3.15	Geplante Pumpversuche	• Entnahmeraten, -gesamtmenge und -dauer • Angaben zur Ableitung des geförderten Grundwassers
3.16	Angaben zu eventuell geplanten hydrochemischen Untersuchungen	• Notwendigkeit und Umfang richtet sich nach Nutzungszweck
3.17	Erläuterung zur Notwendigkeit der Befreiung des Anschluss- und Benutzungszwangs	²⁾
3.18	Erläuterung zu eventuell vorliegenden Nutzungskonflikten	z.B. konkurrierende Grundwasserentnahmen, Schutzgebiete, hydraulische Beeinflussungen

3.19	Erläuterungen zur Alternativenprüfung	²⁾
------	---------------------------------------	---------------

¹⁾ Nur bei landwirtschaftlich genutzten Brunnen/Entnahmestellen

²⁾ Bei Löschwassernutzung keine Angabe erforderlich

Hinweise zu Schritt 1:

1. Jede Bohrung erfordert nach § 8 Geologiedatengesetz eine elektronische Anzeige beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) über das LGRB-Anzeigeportal unter <https://anzeigeportal.lgrb-bw.de>.

2. Nach Anhörung der entsprechenden Fachbehörden und wenn dem Vorhaben nichts entgegensteht, erhalten Sie eine **wasserrechtliche Erlaubnis für die Brunnenbohrung sowie für den Pumpversuch**.

Diese wasserrechtliche Bohrerlaubnis ist noch **keine Erlaubnis für die Grundwasserentnahme**.

Schritt 2: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme

Die Antragsunterlagen sind vollständig und prüffähig 2-fach in Papierform und zusätzlich digital an umweltschutzamt@freiburg.de zu senden:

1.	Projektverantwortung	
1.1	Einsender*in/ Ansprechpartner*in/ Planungsbüro	• Name, Firma, Ansprechpartner*in, Anschrift, Fon, E-Mail • Unterschrift der Bauherr*in
1.2	Bauherrschaft (Antragsteller*in)	Name, Firma, Ansprechpartner*in, Anschrift, Fon, E-Mail
1.3	Bohrunternehmen	Name, Firma, Ansprechpartner*in, Anschrift, Fon, E-Mail
1.4	Fachplaner*in	Name, Firma, Ansprechpartner*in, Anschrift, Fon, E-Mail
1.5	Verteiler	
2.	Lage des Vorhabens/Projekts	
2.1	Gemeinde/ Gemarkung	
2.2	Flurstücks-Nr. / Straße, Hausnr.	Angabe aller Flurstücke auf denen Bohrungen niedergebracht wurden

2.3	Übersichtslageplan	Auszug Topographische Karte 1:25.000 oder Auszug aus Stadtplan
2.4	Detallageplan	• (i.d.R. M 1:500 bis 1:2.500) • Flurstücksnummern • Kennzeichnung sämtlicher Brunnenstandorte bzw. der Entnahmeorte • Farbliche Kennzeichnung der Beregnungsflächen¹⁾ • Darstellung der verwendeten Leitungen bzw. der Leitungsverläufe
2.5	Koordinaten der abgeteufte Bohrung(en)	ETRS89/UTM (Gauß-Krüger wird nicht akzeptiert)
3.	Erläuterungsbericht	
3.1	Nutzungszweck	Brauch-, Trink-, Löschwassernutzung oder zu Bewässerungszwecken mit ausführlicher Beschreibung von Art, Umfang und Zweck
3.2	Geplante Entnahmemengen	• m³/Jahr, m³/h, l/s • bei mehreren Entnahmestellen zusätzliche Angabe je Brunnen • Szenario „normales Jahr“ und Szenario „extrem trockenes Jahr“¹⁾
3.3	Entnahmezeitraum	• bei jahreszeitlich unterschiedlicher Förderung • bei zeitlich unterschiedlicher Nutzung verschiedener Brunnen
3.4	Bewässerungsdauer und -zeitraum ¹⁾	• Stunden pro Tag und Uhrzeit, Tage pro Woche • Szenario „normales Jahr“ und Szenario „extrem trockenes Jahr“
3.5	Bewässerungsverfahren ¹⁾	
3.6	Zu bewässernde Gesamtfläche ¹⁾	Inklusive Nennung der Flurstücksnummern
3.7	Angaben zum Anbau ¹⁾	Nutzpflanzen (zum Verzehr) oder Zierpflanzen
3.8	Brunnenbauwerk(e)	• Maßstäbliche Schnittzeichnung mit Filter-/Vollrohrstrecken • Abdichtung, Ausbaumaterial • Lage der Förderpumpe(n) • Abschlussbauwerk(e) • Schichtenverzeichnis der Brunnenbohrungen (nach DIN 4022) • Bohrprofil • Ruhewasserspiegel

		• Fotodokumentation Installation Brunnenplaketten
3.9	Leistungsdaten des/r Brunnen(s)	Auswertung Pumpversuche
3.10	Zeichnung bzw. Bauzeichnung aller Anlagen	Schächte, Rohrleitungen, Überläufe, Sammelbehälter, usw.
3.11	Angaben zu der/den Förderpumpe(n)	• Pumpenmodell und -leistung • Betriebsweise • Einfache oder redundante Pumpenausstattung
3.12	Grundwasseranalysen	Falls vorliegend. Notwendigkeit und Umfang richtet sich nach Nutzungszweck
3.13	Hydraulische Auswirkungen und potentielle Nutzungskonflikte	• Berechnete Absenkung • Reichweitenbetrachtung • Darstellung und Wertung evtl. negativer Beeinflussungen auf Gebäude und Bauwerke (u.a. Setzungen) sowie bestehende Ökosysteme • konkurrierende Grundwasserentnahmen,
3.14	Kenndaten zum Aquifer	Mächtigkeit, Durchlässigkeit/kf-Wert, Grundwasserfließrichtung, Grundwassergefälle
3.15	Beschreibung der Mess- und Kontrolleinrichtungen	Wasserzähler mit Installationsort
3.16	Erläuterung zur Notwendigkeit der Befreiung des Anschluss- und Benutzungszwangs	
3.17	Erläuterungen zur Alternativenprüfung	
4.	Umweltverträglichkeitsprüfung	Siehe Hinweise zu Schritt 2

¹⁾ Nur bei landwirtschaftlich genutzten Brunnen/Entnahmestellen

Hinweise zu Schritt 2:

1. Umweltverträglichkeitsprüfung:

a) Jährliche Entnahmemenge von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³:

Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

b) Jährliche Entnahmemenge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³:

Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich.



- Umweltschutzamt -

- c) Jährliche Entnahmemenge von mehr als 10 Mio. m³:
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gemäß § 6 UVPG i. V. m.
Ziffer 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich
- 2. Der/die Tiefbrunnen darf/dürfen erst **nach positivem wasserrechtlichem Bescheid in Betrieb genommen werden.**